

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. III, WELLHEIM DER MARKTGEMEINDE WELLHEIM

Der Markt Wellheim erläßt aufgrund § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 83 der Bauordnung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung folgende

SATZUNG

zur **2. Änderung** der Satzung über den Bebauungsplan Nr. III Wellheim der Marktgemeinde Wellheim vom 28. März 1967 in der Fassung vom 21. Juli 1972:

§ 1

1. Der bisherige § 6 "Dachausbildung" wird durch folgenden neuen § 6 "Dächer" ersetzt:

1. Die Dachneigung wird mit mindestens 28° bis maximal 33° zulässig.
2. Für die Dacheindeckung sind ziegelrote, rotbraune oder graue Pfannen bzw. Biberschwänze zu verwenden.
3. Bei den Hauptgebäuden sind nur Satteldächer, auf den Nebengebäuden und Garagen auch angeschleppte Pultdächer zulässig.
4. Dacheinschnitte sollten möglichst vermieden werden.
5. Zwerchgiebel sind möglich.

2. § 7 "Dachausbauten" erhält folgende neue Fassung:

Dachausbauten sind zulässig. Die Kniestockhöhe darf maximal 50 cm betragen gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußfette. Dachgauben sind pro Dachseite bis zu einer maximalen Breite von 2,50 m zulässig.

(Cp.w.els)

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Satz 4 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, 17.12.1998
MARKT WELLHEIM

(Signature)
Forster
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan/Änderungsbebauungsplan wurde mit Schreiben vom *1.12.98* erlassen.

Der Landrat hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Eichstätt, den *8.1.99*
Landratsamt Eichstätt
(Signature)

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung wurde am 17.12.1998 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.1998 angebracht und am 04.01.1999 wieder abgenommen.

Wellheim, den 05.01.1999

(Signature)
Forster
1. Bürgermeistr